

oder auch Sendungen insgesamt befanden. So werden dem Betroffenen die Gründe für den ausnahmsweisen Eingriff in sein nach Artikel 31 der Verfassung der DDR garantiertes Recht auf Wahrung von Post- und Fernmeldegeheimnissen deutlich. Zum anderen wird nicht zuletzt Gerüchten vorgebeugt. Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann (§ 115 Abs. 4 StPO). Von diesem Zeitpunkt an ist es auch zulässig, dem Empfangsberechtigten Abschriften derjenigen Teile einbehaltener Sendungen zuzustellen, die für die Untersuchung ohne Bedeutung sind (§ 115 Abs. 3 StPO).

### 7.6.9. Die Vermögensbeschlagnahme

Das Vermögen eines Beschuldigten kann beschlagnahmt werden, wenn der Beschuldigte eines Verbrechens i. S. des § 57 Abs. 1 StGB verdächtig ist, das die Einziehung des Vermögens nach sich ziehen kann (§ 108 Abs. 1 Ziff. 2 StPO). Die Vermögensbeschlagnahme soll sichern, daß das Vermögen des Beschuldigten noch in seiner vollen Höhe vorhanden ist, falls im Ergebnis des Strafverfahrens auf Einziehung erkannt wird. Sie ist somit eine Maßnahme zur Sicherung der Urteilsvollstreckung. Die Vermögensbeschlagnahme umfaßt die Beschlagnahme des gesamten Vermögens des Beschuldigten, einschließlich solcher Vermögenswerte, die erst während der Dauer der Vermögensbeschlagnahme — vor rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens — erworben werden (§ 116 Abs. 1 StPO); z. B. Lotteriegewinne, Erbschaften. Von der Vermögensbeschlagnahme nicht erfaßt sind Gegenstände, die unpfändbar sind und dringend für den Lebensunterhalt des Beschuldigten und der von ihm zu unterhaltenden Personen benötigt werden. Die Vermögensbeschlagnahme wird vom Staatsanwalt — unter Angabe des Tages und der Stunde — durch Erlaß einer schriftlichen Verfügung angeordnet (§ 109 Abs. 1, § 116 Abs. 1 StPO). Nur bei Gefahr im Verzüge darf diese schwerwiegende Maßnahme auch vom Untersuchungsorgan verfügt werden.

Die Anordnung der Vermögensbeschlagnahme hat dieselben *Wirkungen* wie die Beschlagnahme einzelner Gegenstände. Daraus folgt, daß von diesem Zeitpunkt an Verfügungen über das beschlagnahmte Vermögen oder über Teile desselben gegenüber der DDR unwirksam sind. Die Vermögensbeschlagnahme ist dem Beschuldigten durch Zustellung der Anordnung bekanntzumachen. Darüber hinaus wird ein Exemplar an der Gerichtstafel ausgehängt (§ 116 Abs. 3 StPO). Ein gutgläubiger Erwerb ist von diesem Zeitpunkt ab ausgeschlossen (§ 117 Abs. 2 StPO).

Der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung des Vermögens des Beschuldigten zu treffen. Sie haben ihn bei seiner Vernehmung aufzufordern, eine genaue Erklärung über seine Vermögensverhältnisse abzugeben (§ 116 Abs. 2 StPO). Darüber hinaus können Ermittlungen bei Banken und Sparkassen nach vorhandenen Konten oder Schließfächern notwendig werden, ebenso Erkundigungen bei VP-Dienststellen nach Kraft- oder Wasserfahrzeugen des Beschuldigten, bei Versicherungsanstalten nach abgeschlossenen Versicherungen, beim Liegenschaftsdienst bei den örtlichen